

Kriterien für die Förderung von Personalaufwendungen und Maßnahmen für die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg

(Stand April 2018)

1. Zielsetzung und Verwendungszweck

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen des Präventionskonzeptes bestehende und auszubauende Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit / Schulsozialpädagogik wird hierbei als integrativer Bestandteil des Jugendhilfesystems des Kreises verstanden und nimmt eine zentrale Schlüsselfunktion an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule ein.

Die Schulsozialarbeit im Kreis Pinneberg wird durch verschiedene Finanzierungsquellen finanziert:

- Der Kreis Pinneberg stellt den Schulträgern Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz und Eigenmittel für Personalaufwendungen und Aufwendungen für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen an staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Aufwendungen für Fortbildung und Supervision zur Verfügung.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stellt für die Personalaufwendungen an staatlichen Grundschulen Mittel über das Schulamt des Kreises Pinneberg zur Verfügung.

Der Verwendungszweck für die Fördermittel ergibt sich inhaltlich aus den gültigen Qualitätsmerkmalen des Kreises Pinneberg (siehe 3. Arbeitsfelder und 5. Flankierende sozialpädagogische Maßnahmen).

Die Schulträger haben die personelle und finanzielle Verantwortung für die Schulsozialarbeit vor Ort und setzen innerhalb der Qualitätsmerkmale und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eigene Schwerpunkte.

Kernaufgabe der Schulsozialarbeit ist die Beratungstätigkeit, bei vorhandenen Ressourcen können darüber hinaus weitere Tätigkeitsschwerpunkte gesetzt werden.

Die Koordinierung, Organisation und die Betreuung des Ganztages werden nicht gefördert.

Gleiches gilt für die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes sowie für Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit in Schulen, Durchführung von Projektwochen und Angebote, im Rahmen des Präventionskonzeptes durch Verträge mit freien Trägern sichergestellt sind.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Schulträger der staatlichen Schulen im Kreis Pinneberg. Hierzu gehören auch die kreiseigenen Schulen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen / Verfahren

- Grundvoraussetzungen für Zuwendungen sind die Einhaltung der gültigen Qualitätsmerkmale für Schulsozialarbeit des Kreises Pinneberg und das Landesmindestlohngesetz vom 13.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404).
- Es besteht Einvernehmen unter den Schulträgern, dass die Anzahl der Schüler vom Schulanfang des laufenden Schuljahres bis zum 15.12. dem Kreis mitgeteilt werden. Es sind dieselben Schülerzahlen zu nennen, welche dem Statistikamt Nord übermittelt worden sind. Sollten sich nicht alle Schülerzahlen zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegen, verzögert sich die Bearbeitung und damit die Auszahlung der Fördermittel ggf. bis zur Bereitstellung der Schülerzahlen durch das Statistikamt Nord.
- Der Kreis Pinneberg stellt zu nutzende Vordrucke für Anträge, Verwendungsnachweise und Evaluation zur Verfügung
- Der Schulträger stellt bis zum **01.03.** des laufenden Haushaltsjahres einen **Antrag** auf Gewährung einer Zuwendung für Schulsozialarbeit mit eigenem Personal bei der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn. Dieser Antrag enthält Angaben für die Erstellung der Kooperationsvereinbarung gem. 3.1. und ist Grundlage für die Gewährung der Mittel für Personalaufwendungen gem. 3.2. dieser Förderkriterien.
- Die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Fördermittel (3.1 und 3.2) sind bis Ende des laufenden Haushaltsjahres zu verwenden. Bis dahin nicht verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Sie sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

3.1. Mittel für Personalaufwendungen an Grundschulen (Schulamtsmittel)

- Grundlage für die Bewilligung einer Zuwendung für Personalaufwendungen an Grundschulen (Schulamtsmittel) ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Schulamt des Kreises Pinneberg.
- Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der gültigen Leitlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landes Schleswig-Holstein
- Der Schulträger stellt einen Erstattungsantrag auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung für das laufende Haushaltsjahr an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. **Der Antrag kann gleichzeitig mit der unterschriebenen Kooperationsvereinbarung eingereicht werden oder** ist bis zum **01.09.** des laufenden Haushaltsjahres zur Prüfung über die Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit an die Schulräte einzureichen. **Ohne Antrag erfolgt keine Auszahlung.**
- Die Landesmittel werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in **Teilbeträgen** (siehe Kooperationsvereinbarung) direkt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- **Eine Übertragung in das Folgehaushaltsjahr ist nicht möglich!**

3.2. Mittel für Personalaufwendungen (FAG-Mittel)

- Die Bewilligung einer Zuwendung für Personalaufwendungen erfolgt jährlich auf Antrag (Antrag s. 3. Zuwendungsvoraussetzungen/Verfahren) des Schulträgers.
- Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Schulsozialarbeit mit eigenem Personal (Antrag s. 3. Zuwendungsvoraussetzungen/Verfahren) erhält der Schulträger einen Zuwendungsbescheid für das laufende Haushaltsjahr.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in **zwei Raten** durch den Kreis. Die erste Rate wird nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und die zweite zum 15.10. überwiesen.
- **Eine Übertragung in das Folgehaushaltsjahr ist nicht möglich!**

3.3. Mittel für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen und Fortbildungen (Kreismittel)

- Der Kreis Pinneberg teilt nach Rechtskraft des Doppelhaushalts dem Schulträger auf Antrag per Zuwendungsbescheid die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen für das laufende und das darauf folgende Haushaltsjahr mit.
- Sobald der Bescheid rechtskräftig ist, werden dem Schulträger die vollen Fördermittel für das laufende Haushaltsjahr ausgezahlt. Eine Auszahlung für das Folgehaushaltsjahr erfolgt zum 01.06. des Folgehaushaltsjahres.
- Eine Übertragung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres in das Folgehaushaltsjahr ist spätestens zum **1.12.** zu beantragen. **Eine Übertragung der Mittel über den Doppelhaushalt 2017/2018 hinaus ist nicht möglich.**
- Schulträger, die für das Haushaltsjahr 2017 keine Mittel für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen und Fortbildungen beantragt haben, können bis zum 01.03.2018 für das Haushaltsjahr 2018 Mittel für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen und Fortbildungen beantragen.
- Die bewilligten Fördermittel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 für die flankierenden sozialpädagogischen Maßnahmen sind folglich bis 31.12.2018 zu verwenden. Bis dahin nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- Vor Beginn einer oder mehrerer Maßnahmen ist zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Konzept über die Maßnahme bei der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit einzureichen. Im Konzept sind u.a. die Schwerpunktsetzung und die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme darzustellen.
- Die flankierenden sozialpädagogischen Maßnahmen werden ausschließlich von der Schulsozialarbeit geplant und federführend begleitet. (Antragsteller ist der Schulträger) Eine Kooperation und Vernetzung mit der jeweiligen Schule ist sicherzustellen.
- Gefördert werden Honorare bis zu **43,00 €** pro Zeitstunde der Fachkraft / des/der Referenten/in / des/der Trainers/in. Sollten mehrere Honorarkräfte / Referenten usw. in einer Maßnahme beteiligt sein, ist der Durchschnittslohn maßgebend. Darin enthalten sind maximal 10 % Overheadkosten. Sind die Kosten höher als gefördert, steht es dem Schulträger frei, diese Mehrkosten aus eigenen oder Dritt-Mitteln zu finanzieren.
- Die jeweilige Maßnahme kann auch mit eigenem, hierfür qualifiziertem Personal durchgeführt werden. In diesem Fall werden die im Verwendungsnachweis aufgeführten Stunden in Höhe des TVöD anerkannt, wenn es sich dabei um eine Stundenaufstockung oder Neuanstellung für die ausgeführte flankierende sozialpädagogische Maßnahme handelt.
- **Bis zu 20 % des Budgets für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen können für die Teilnahmegebühren für Fortbildungen und Fachtage verwendet werden.**

3.4. Mittel für Supervisionen

- Für alle Schulsozialarbeiter, die nicht an den Gruppensupervisionen, welche der Kreis Pinneberg organisiert, teilnehmen, kann der Schulträger Fördermittel für eigene Supervisionen beantragen.
- Die Höhe der Fördermittel beträgt 250,00 € pro Schulsozialarbeiter/in und Haushaltsjahr.

3.5. Verwendungsnachweise/Rechnungsunterlagen

- Für alle erhaltenen Fördermittel ist mit **Stand 31.12.** ein Verwendungsnachweis bis spätestens **zum 20.01.** des Folgejahres beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit vorzulegen.
- Die Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
Der Kreis, der Landes- und Bundesrechnungshof haben das Recht, die Unterlagen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
Soweit sich durch die Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass die Zuwendung nicht in voller Höhe bestimmungsgemäß eingesetzt wurde, wird die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert.

3.6. Evaluation

- Der *Evaluationsbogen* ist mit **Stand 31.07. bis zum 30.09.** eines Jahres für jede mit Schulsozialarbeit versorgte Schule vorzulegen.
- Der Berichtsbogen für die Schulsozialarbeit ist nur auszufüllen, wenn sich eine personelle oder eine andere gravierende Veränderung in der Schulsozialarbeit oder ihrem Umfeld ergeben hat. Das Berichtswesen wird derzeit überarbeitet. Sobald das neue Formular fertig ist, stellt der Kreis diesen zur Verfügung. Bis dahin gelten die bisherigen Formulare.
- Nach Durchführung einer flankierenden sozialpädagogischen Maßnahme (3.3.6.) wird diese durch die Schulsozialarbeit abschließend bewertet (Formblatt)

4. Berechnung

4.1. Mittel für Personalaufwendungen an Grundschulen (Schulamtsmittel)

- Die max. Höhe der Förderung ergibt sich aus der Schülerzahl vom Schuljahresanfang des Vorjahres (siehe 3. Zuwendungsvoraussetzungen/Verfahren) an staatlichen Grundschulen im Kreis Pinneberg, den für die Schulträger zur Verfügung stehenden Mitteln und den tatsächlich zu erwartenden Bedarfen.

4.2. Mittel für Personalaufwendungen

- Die max. Höhe der Förderung ergibt sich aus der Schülerzahl vom Schuljahresanfang des Vorjahres (siehe 3. Zuwendungsvoraussetzungen/Verfahren) an den staatlichen Schulen im Kreis Pinneberg, den für die Schulträger zur Verfügung stehenden Mitteln und den tatsächlich zu erwartenden Bedarfen.
- In den beruflichen Schulen des Kreises Pinneberg wird ebenfalls Schulsozialarbeit durchgeführt. Die Förderung dieser Personalaufwendungen wird mit der Anzahl der Vollzeitschüler bei den FAG-Mitteln berücksichtigt.
- In den Förderschulen des Kreises Pinneberg gibt es keine Schulsozialarbeit. Sollte auch hier Schulsozialarbeit eingerichtet werden, wird ab dem darauffolgenden Jahr oder von Restmitteln eine Unterstützung seitens des FAGs stattfinden.

4.3. Mittel für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen

- Die max. Höhe der Förderung für das laufende und das darauffolgende Haushaltsjahr ergibt sich aus der Schülerzahl vom Schuljahresanfang **2016/2017** an den staatlichen Schulen im Kreis Pinneberg gem. 3. Zuwendungsvoraussetzungen/Verfahrender und den für die Schulträger zur Verfügung stehenden Mitteln zu Grunde gelegt.
- Das Budget für flankierende sozialpädagogische Maßnahmen in den beruflichen Schulen des Kreises Pinneberg wird nach dem tatsächlichen Bedarf berechnet. Es wird das gem. Anzahl der Vollzeitschüler und den für die Schulträger zur Verfügung gestelltes Budget nicht überschreiten.

4.4. Personalförderung über die Mittel für flankierende sozialpäd. Maßnahmen ab 2017

- Schulträger, die an ihrer/n Schule/n mind. 1 Vollzeitkraft für Schulsozialarbeit auf 375 Schüler/innen eingestellt haben (hoher Stellenschlüssel), können einen formlosen Antrag auf Pauschalförderung der Personalaufwendungen über Maßnahme-Mittel stellen (1 Vollzeitkraft = 39 Stunden/Woche ohne Vorarbeitszeit bzw. Ferienüberhang).
- Bei Erhöhung der Schüleranzahl in den Folgejahren darf sich der Stellenschlüssel bis zu 10 % verändern, ohne dass die Pauschalförderung wegfällt.
Bei mehr als **10 %** ist eine Angleichung der Stundenzahl auf wieder mind. 375 Schüler/innen erforderlich.
- Zusätzliche Voraussetzung ist die regelmäßige und gezielte Fortbildung zum Fachgebiet Schulsozialarbeit der Mitarbeiter/in. Die Fortbildungen müssen im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.
- Sollte es Gründe geben, die Fortbildung nicht zu besuchen, z. B. Krankheit, größere Fortbildung im Folgejahr geplant (Anmeldung), kann von der genannten Regelung im Einzelfall nach Absprache abgewichen werden.
- Die von der Schulsozialarbeit selbst durchgeführten flankierenden sozialpädagogischen Maßnahmen sind im Evaluationsbogen zum Schuljahresende darzustellen.
- Bei Entscheidung, diese Mittel für Personalkosten zu verwenden, ist es nicht möglich, weitere Kreismittel für andere flankierende sozialpädagogische Maßnahmen (z.B. sexualpädagogische Prävention) zu erhalten.

4.5. Gemeinde Helgoland

Die Gemeinde Helgoland ist aufgrund ihres Standortes besonders und damit auch benachteiligt. Daher wurde für die Gemeinde Helgoland eine Regelung getroffen, welche diese Nachteile ausgleicht.

5. Allgemeines

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der FD Jugend / Soziale Dienste des Kreises Pinneberg.

6. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien sind ab dem 01.01.2018 gültig.

Ihre Ansprechpartner:

kreis  pinneberg

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Prävention und Jugendarbeit

Petra Wendland
Tel.: 04121-4502-3613
Fax: 04121-4502-93613
p.wendland@kreis-pinneberg.de

Birgit Kuper
Tel.: 04121-4502-3532
Fax: 04121-4502-93532
b.kuper@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn